

**Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Stadt Osterhofen für den Friedhof Osterhofen**

**Friedhofs- und Bestattungssatzung
- Friedhof Osterhofen -**

Vom 10.03.2005

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zweiter Teil: Der städtische Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

§ 3 Friedhofsverwaltung

§ 4 Bestattungsanspruch

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Verhalten im Friedhof

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

Dritter Teil: Die einzelnen Grabstätten. Die Grabmäler

Abschnitt 1: Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

§ 9 Umschreibung des Nutzungsrechts

§ 10 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

§ 11 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

§ 13 Reihengräber

§ 14 Familiengrabstätten

§ 15 Urnengrabstätten

§ 16 Gruften

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

Abschnitt 2: Die Grabmäler

§ 19 Errichtung von Grabmälern

§ 20 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

§ 22 Standsicherheit

§ 23 Entfernung der Grabmäler

Vierter Teil: Das städtische Leichenhaus

§ 24 Widmungszweck, Benutzung

§ 25 Benutzungszwang

Fünfter Teil: Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 26 Leichenperson

§ 27 Friedhofswärter

Sechster Teil: Bestattungsvorschriften

§ 28 Anzeigepflicht

§ 29 Ruhezeiten

§ 30 Umbettungen

Siebter Teil: Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

§ 33 Haftungsausschluss

§ 34 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nummern 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Osterhofen für den städtischen Friedhof Osterhofen folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Stadt Osterhofen als eine öffentliche Einrichtung:

1. den städtischen Friedhof aufgeteilt in die Bereiche Friedhof Osterhofen/Neu, Friedhof Osterhofen/Alt und Friedhof Osterhofen/Erweiterung (§§ 2 bis 7), an der Siegstatt in Osterhofen, mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 bis 18),
2. das städtische Leichenhaus im Friedhof Osterhofen (§§ 24 bis 25),
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 26 bis 27).

ZWEITER TEIL Der städtische Friedhof

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der städtische Friedhof wird von der Stadt Osterhofen als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem städtischen Friedhof ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. der im Stadtgebiet tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der städtische Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen § 30 - untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des städtischen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
8. fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren
9. die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten zu betreten.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesem Friedhof zu entfernen.

(5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

ABSCHNITT 1
Die Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Umschreibung des Nutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Nutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Nutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Nutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung gemäß dieser Reihenfolge auf:

1. den Ehegatten des Nutzungsberechtigten
2. Verwandte der absteigenden Linie des Nutzungsberechtigten
3. Verwandte der aufsteigenden Linie des Nutzungsberechtigten
4. Geschwister des Nutzungsberechtigten
5. Ehegatten der unter Nr. 4 Bezeichneten

Innerhalb dieser Rangfolge hat das höhere Alter das Vorrecht. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 10 Verzicht auf das Grabnutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 9 auf ein darüber hinaus verliehenes Nutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden.

§ 11 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann.

(2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen. Alle hierbei anfallenden Kosten trägt die Stadt.

§ 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 13),
2. Familiengrabstätten in den Feldern (§ 14, Wahlgräber),
3. Familiengrabstätten an den Umfassungsmauern (§ 14, Wahlgräber/Wandgräber),
4. Gruften (§ 16),
5. Urnengrabstätten in den Feldern (§ 15),
6. Urnengrabstätten in der Urnenwand (§ 15).

§ 13 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit § 29 des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) Jede Einzelgrabstätte besteht aus einer Grabstelle. Bei Tieferlegung sind zwei Grabstellen möglich, wobei eine Tiefe von 2,50 m unter der Geländeoberkante einzuhalten ist.

(3) Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Ein Wiedererwerb oder Verlängerung des Nutzungsrechts ist mit Einverständnis der Stadt möglich.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 14 Familiengrabstätten

(1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit § 29, längstens für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Jede Familiengrabstätte besteht grundsätzlich aus zwei Grabstellen; bei Familiengräbern an den Umfassungsmauern sind je nach Lage bis zu drei Grabstellen möglich. Bei Tieferlegung ist die entsprechende doppelte Anzahl von Grabstellen möglich, wenn eine Tiefe von 2,50 m unter der Geländeoberkante eingehalten wird. Bei den Familiengräbern mit den Nr. 49 bis 74 in der Friedhofserweiterung ist eine Tieferlegung nicht möglich.

(3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 15 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit § 29 bereitgestellt. In einer Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Familiengrabstätten entsprechend. Wird von der Stadt entsprechend § 14 Abs. 8 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 16 Gruften

(1) Die Neuerrichtung von Gruften und die Erweiterung bestehender Gruften ist nicht zulässig.

(2) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Gruften genießen Bestandschutz. Für sie gelten die Bestimmungen der Familiengräber sinngemäß.

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel einschließlich der Einfassung folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 13): Länge: 1,55 m, Breite: 0,80 m
2. Familiengräber in den Feldern - Friedhofsbereiche Alt und Neu (§ 14): Länge: 2,20 m, Breite: 2,20 m
3. Familiengräber in den Feldern - Friedhofsbereich Erweiterung (§ 14): Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m - ohne Einfassung
4. Familiengrabstätten an den Umfassungsmauern (§ 14): Die Maße werden im Einzelfall durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.
5. Urnengrabstätten in den Feldern (§ 15 Abs. 1): Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m
6. Die Zusammenfassung von zwei Reihengräbern zu einem Grab ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig: Länge: 1,55, Breite: max. 1,80 m

(2) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände (gemessen von Außenkante zu Außenkante) getrennt sein.

(3) Die Mindestgrabtiefe beträgt bei Erdbestattungen von Sohle bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 1,80 m, die Urnengrabtiefe von Sohle bis Erdoberfläche 1,00m.

(4) Soweit eine Grabstelle während der Dauer der Ruhefrist mit einer weiteren Leiche belegt werden soll, ist bereits bei der erstmaligen Belegung der Grabstelle die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindesttiefe nach Abs. 3 noch eingehalten werden kann (Tieferlegung).

§ 18 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, unzulässigen Grabschmuck, den Vorschriften widersprechende Anpflanzungen oder Einfriedungen, sowie unwürdige Gefäße zu beseitigen, ohne sich Ersatzpflichtig zu machen.

(2) Acht Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte nach den Absätzen 1-3 verpflichtet. Entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

ABSCHNITT 2 Die Grabmäler

§ 19 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Stadt die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Stadt kann verlangen, dass ein Erlaubnis Antrag gestellt wird.

§ 20 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. bei Einzelgrabstätten (§ 13): Höhe 1,60 m, Breite 0,80 m
2. bei zwei zusammengefassten Einzelgrabstätten: Höhe 1,30 m - davon Sockelhöhe 0,30 m, Breite 1,40 m bei einem kompakten Stein - je 0,70 m bei zwei Steintafeln
3. bei Familiengrabstätten in den Feldern (§ 14): Höhe 1,60 m, Breite 1,70 m
4. bei Familiengrabstätten an den Umfassungsmauern: Höhe - Mauerhöhe, Breite - entsprechend der vorgegebenen Mauernischen
5. bei Urnengrabstätten in den Feldern § (15 Abs. 1): Höhe 1,60 m, Breite 0,60 m
 - (2) Grabeinfassungen (Leistensteine) dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 1. bei Einzelgrabstätten: 0,10 m
 2. bei Familiengrabstätten: 0,15 m
 3. bei Urnengrabstätten in den Feldern: 0,10 m

Im Bereich der Friedhofserweiterung hinter dem Leichenhaus sind als Einfassungen nur sogenannte Trittplatten (Betonplatten), mit den Maßen 0,40 m auf 0,40 m, zulässig. Zwischen den einzelnen Gräbern ist jeweils nur eine Reihe Trittplatten zulässig.

(3) Abweichungen sind nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erlaubt.

§ 21 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Stadt ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 22 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Die Standsicherheit muss auch beim Öffnen benachbarter Gräber gewährleistet sein.

(2) Im Bereich der Friedhofserweiterung werden die Grabfundamente ausschließlich von der Stadt erstellt.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(4) Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(5) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 23 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit § 29 oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

VIERTER TEIL

Das städtische Leichenhaus

§ 24 Widmungszweck, Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das städtische Leichenhaus Osterhofen dient - nach Durchführung der Leichenschau §§ 1 ff. der Bestattungsverordnung -

1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. Zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 25 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in eines der städtischen Leichenhäuser auf den Friedhöfen Osterhofen oder Altenmarkt zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes zur Bestattung überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in eines der städtischen Leichenhäuser zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

1. der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
2. die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

(4) Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Leichen nach den Absätzen 1 und 2 wird auch durch eine Aufbewahrung in geeigneten gewerblichen Räumen privater Bestattungsunternehmen oder kirchlichen Leichenhäusern erfüllt. Belange des Gesundheitsschutzes sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dürfen hierbei nicht entgegenstehen. Die Würde der Verstorbenen muss gewahrt bleiben.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 26 Leichenperson

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleiden von Leichen übernimmt eine von der Stadt bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 27 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter (und/oder: dem von der Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen).

SECHSTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 28 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf dem städtischen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 29 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt im alten und neuen Teil des Friedhofs 20 Jahre, im Bereich der Friedhofserweiterung 15 Jahre. Für Aschenreste beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

§ 30 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März durchgeführt werden. Die Stadt lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

(4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen.

(5) Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes umgebettet werden.

SIEBTER TEIL Übergangs-/Schlussbestimmungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 28 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet oder wesentlich verändert (§ 19) oder diese entgegen § 23 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 18).

§ 32 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 33 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die städtischen Bestattungseinrichtungen für den Friedhof Osterhofen vom 01.01.2002 außer Kraft.

Osterhofen, 10.03.2005

Stadt Osterhofen

(Siegel)

H. Eckl

H. Eckl,
1. Bürgermeister